

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



43. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 23.11.2017

Nr. 18

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung nach § 81 Absatz 5 Satz 4 NKomVG über die Mitteilung des Landrates an den Kreistag des Landkreises Lüneburg im Rahmen der Mitteilungspflicht der Hauptverwaltungsbeamten	398
---	-----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Hansestadt Lüneburg nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG	398
Gemeinde Adendorf	XVIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung)	398
	Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Gemeinde Adendorf (Bibliothek-Satzung)	399
Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Amelinghausen	403
	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen	404
Samtgemeinde Bardowick	2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippen der Samtgemeinde Bardowick.	405
Samtgemeinde Gellersen	Satzung der Samtgemeinde Gellersen zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen; Schulbezirkssatzung	405
	Bekanntmachung der Gemeinde Kirchgellersen	
	Bebauungsplan Nr. 9 „Hornwiesen – Ost, 2. Planabschnitt“	
	1. Änderung mit Teilaufhebung.	405
Samtgemeinde Scharnebeck	Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Hohnstorf/Elbe	407

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung, Vereinfachte Flurbereinigung Haar.	411
	Öffentliche Bekanntmachung, Vereinfachte Flurbereinigung Jeetzelbrücken I	415
	Öffentliche Bekanntmachung, Vereinfachte Flurbereinigung Tripkau.	417
Kreiskirchenamt Lüneburg	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Neetze	418
	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Neetze	429
	Anhang zur Friedhofsordnung	431

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung nach § 81 Absatz 5 Satz 4 NKomVG über die Mitteilung des Landrates an den Kreistag des Landkreises Lüneburg im Rahmen der Mitteilungspflicht der Hauptverwaltungsbeamten

Aufgrund des § 81 Absatz 5 Sätze 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Landrat des Landkreises Lüneburg mit Schreiben vom 28.09.2017 dem Kreistag in seiner Sitzung am 06.11.2017 mitgeteilt, dass er keine anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder diesen gleichgestellten Nebentätigkeiten und keine auf Verlangen des Dienstvorgesetzten nach § 71 Niedersächsisches Beamtenengesetz (NBG) übernommenen Nebentätigkeiten zum Zeitpunkt der Mitteilung ausübt.

Der Kreistag hat von dieser Mitteilung Kenntnis genommen.

Lüneburg, 15.11.2017

Landkreis Lüneburg
In Vertretung
Maul

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Hansestadt Lüneburg nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG

Gemäß § 81 Abs. 5 Satz 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), werden hiermit die mitgeteilten Nebentätigkeiten des Oberbürgermeisters der Hansestadt Lüneburg, Herrn Ulrich Mädge, ortsüblich nach § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekannt gemacht:

- Mitglied im Aufsichtsrat der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (NLVG)
- Mitglied im Brandkassenausschuss der Landschaftlichen Brandkasse Hannover (VGH Versicherungen)
- Mitglied im Aufsichtsrat der Provinzial Lebensversicherung Hannover (VGH Versicherungen)
- Mitglied im Aufsichtsrat der Norddeutschen Landesbank (Nord/LB)
- Mitglied im Aufsichtsrat der Avacon AG
- Mitglied im Kommunalen Gesprächskreis der E.ON Energie AG

Nebentätigkeiten aufgrund schriftlichen Verlangens des Dienstherrn i. S. von § 71 Nds. Beamtenengesetz werden nicht ausgeübt.

Lüneburg, den 06.11.2017

Hansestadt Lüneburg

Im Auftrag
Giesecking

XVIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., Nr. 7/2017, S. 121) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 09.11.2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Abwasser 1,33 €.

Artikel 2

§ 21 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Adendorf, den 13. November 2017

Gemeinde Adendorf
Thomas Maack
Bürgermeister

Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Gemeinde Adendorf (Bibliothek-Satzung)

Inhaltsverzeichnis	
Präambel	2
§ 1 Name	2
§ 2 Benutzerkreis	2
§ 3 Anmeldung	2
§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung	3
§ 5 Auswärtiger Leihverkehr	4
§ 6 Behandlung der entliehenen Medien	4
§ 7 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek	5
§ 8 Internet	5
§ 9 Haftung	6
§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel	7
§ 11 Ausschluss von der Benutzung	7
§ 12 Gebührentarif und Gebührenhöhe	8
§ 13 Gebührensschuldner	8
§ 14 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit	8
§ 15 Inkrafttreten	9
Anlage:	10

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 09.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Adendorf. Sie führt den Namen „Bibliothek Adendorf“.
- (2) Die Gemeindebibliothek dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- (3) Die Gemeindebibliothek dient mit einem aktuellen Medienbestand als öffentliche Bibliothek der Allgemeinheit für Zwecke der Information, der allgemeinen und beruflichen Bildung und fördert aktiv die Lese- und Medienkompetenz.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erwirbt, erschließt und vermittelt sie Bücher, Druckschriften, Bild-, Ton- und Datenträger sowie eMedien (Medien) jeder Art, verleiht sie soweit möglich zur Benutzung außerhalb der Büchereiräume oder stellt sie zur Benutzung in den Büchereiräumen bereit.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebibliothek zu benutzen.
- (2) Die Leitung der Gemeindebibliothek kann für die Benutzung einzelner Bereiche besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung an. Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen eine schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters vorlegen, in der das Einverständnis zur Benutzung der Einrichtungen der Gemeindebibliothek und der Übernahme der Garantie für die Zahlung der Forderungen aus diesem Benutzungsverhältnis erklärt wird. Die Vorlage des Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters ist bei der Anmeldung erforderlich.
- (2) Die Benutzerin/ der Benutzer bzw. seine gesetzliche Vertreterin/ sein gesetzlicher Vertreter erkennt diese Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin/ jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebibliothek bleibt; der Verlust ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel und Veränderungen der Personalien sind der Gemeindebibliothek mitzuteilen.
- (4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (5) Dienststellen, Institute, Vereine und sonstige juristische Personen, die rechtsfähig sind und ihren Sitz in der Gemeinde Adendorf haben, können zur Ausleihe zugelassen werden, wenn sie die Zulassung schriftlich beantragen. Der Antrag ist von den Vertretungsberechtigten zu unterschreiben und mit Dienst- oder Firmenstempel zu versehen. Die Gemeindebibliothek kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen.

- (6) Die Gemeindebibliothek speichert die für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten. Für die Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Die Gemeindebibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der eigene oder ein fremder Bibliotheksausweis vorgelegt wird. Im Zweifelsfall kann ein fremder oder gesperrter Ausweis eingezogen werden.
- (8) Für die Ersatzausstellung eines Ausweises ist eine Gebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bibliotheksmedien unentgeltlich bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu dreimal um die jeweilige Ausleihfrist verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Hierfür ist eine Gebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten.
- (4) Die Gemeindebibliothek ist berechtigt, entliehene Medien in besonderen Fällen zurückzufordern.
- (5) Mit Ablauf der Leihfrist sind die entliehenen Medien während der Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek abzugeben.
- (6) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet,
 - a. vor dem Verlassen der Gemeindebibliothek alle mitgeführten büchereigenen Medien dem Personal zur ordnungsgemäßen Verbuchung vorzulegen,
 - b. für alle Buchungsvorgänge den Büchereiausweis vorzulegen,
 - c. den Büchereiausweis dem Büchereipersonal jederzeit auf Verlangen vorzulegen,
 - d. die Medien fristgerecht und unaufgefordert der Gemeindebibliothek zurückzubringen und
 - e. bei der Rückgabe der Medien die Entlastung durch das Personal abzuwarten.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die hierfür anfallenden Kosten richten sich nach dem Gebührentarif.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien

- (1) Die Benutzerin/ Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Entliehene Medien dürfen von der Benutzerin/ vom Benutzer nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung von Medien haftet die Entleiherin/ der Entleiher bis zur Höhe des vollen Neuanschaffungspreis.
- (4) Benutzerinnen/ Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebibliothek in der Zeit der Ansteckungsgefahr weder betreten noch benutzen. Sie werden gebeten, die Leitung der Bibliothek sofort zu verständigen, damit für die Abholung und Desinfektion der Medien gesorgt werden kann. Die hierfür anfallenden Kosten trägt die Benutzerin/ der Benutzer.

§ 7 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

- (1) Der Leitung der Gemeindebibliothek oder deren Vertretung steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Jede Benutzerin/ Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzerinnen und Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebibliothek beeinträchtigt werden.
- (3) Die Gemeindebibliothek hat das Recht, sich eine Hausordnung zu geben. Diese wird an gut sichtbarer Stelle in der Gemeindebibliothek ausgehängt.

§ 8 Internet

- (1) Die Gemeindebibliothek stellt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten öffentlich zugänglich(e) Internet-Terminal(s) zur Verfügung, die/der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag von eingetragenen Benutzerinnen/ Benutzern der Bibliothek nach vorheriger Anmeldung beim Bibliothekspersonal genutzt werden können.
- (2) Die Internet-Nutzung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist in der Jahresgebühr enthalten.
- (3) Die Gemeindebibliothek stellt die für den Internetzugang nötige technische Ausstattung bereit. Sie hat keinen Einfluss auf die angebotenen Inhalte und kann deshalb auch keine Verantwortung für deren Rechtmäßigkeit, Qualität oder Verfügung übernehmen. Eine leistungsfähige Filtersoftware trägt Sorge dafür, dass jugendgefährdende, sittenwidrige oder strafrechtlich relevante Inhalte weites gehend vorenthalten bleiben. Gewährleistungen, die sich auf die Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Hard- und Software beziehen, schließt die Gemeindebibliothek aus.
- (4) Die Gemeindebibliothek haftet nicht für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch die Nutzung des Bibliotheksarbeitsplatzes an Dateien und Medien entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen. Die Gemeindebibliothek macht darauf aufmerksam, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden. Nutzer sollten dies bei der Abfrage persönlicher Daten bedenken.

- (5) Für schuldhaft verursachte Schäden haften die Nutzer. Missbrauch kann Nutzungsausschluss und Haftung für schuldhaft verursachte Schäden nach sich ziehen.
- (6) Die Nutzerin/Der Nutzer verpflichtet sich, keine Änderung an dem Arbeitsplatz und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen nicht selbst zu beheben, keine Programme an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie keine mitgebrachte oder aus Onlinediensten herunter geladene Software auf dem Rechner der öffentlichen Bücherei auszuführen.
- (7) Die Nutzerin/Der Nutzer verpflichtet sich, keine strafrechtlich relevanten sowie pornographische, rassistische, verfassungsfeindliche oder Gewalt verherrlichende Informationen bewusst abzurufen, auszudrucken, zu speichern, zu verteilen oder anderweitig zu verwenden, keine Dateien oder Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren und sich keinen unberechtigten Zugang zu nicht öffentlichen Dateien zu verschaffen.
- (8) Für den Ausdruck von Texten und Bildern aus dem Internet werden Auslagen nach dem Gebührentarif erhoben. Das Kopieren von Dokumenten und Dateien auf Speichermedien (Disketten/Discs/USB-Sticks etc.) ist nicht erlaubt. Die Höchstnutzungsdauer pro Nutzerin/ Nutzer beträgt 1 Stunde pro Tag.

§ 9 Haftung

- (1) Für Kleidungsstücke und Gegenstände, die von Besucherinnen und Besuchern oder Benutzerinnen und Benutzern in den Räumen der Gemeindebibliothek abgelegt werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (2) Die Benutzerin/ Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen von Seitenecken, Korrigieren und An- und Unterstreichen des Buchtextes sowie das Einfügen von Bemerkungen. Vor der Ausleihe sind die Medien auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese Mängel unverzüglich dem Bibliothekspersonal bekannt zu machen. Werden erkennbare Mängel nicht bekannt gemacht, wird davon ausgegangen, dass die Benutzerin/ der Benutzer die entlehnten Medien in einwandfreiem Zustand erhalten hat. Vor Installation von entliehener Software ist diese auf Fehler, insbesondere Viren, Manipulationen und Schäden zu überprüfen, da entstandene Schäden an Hard- und Software nicht übernommen werden. Die Nutzung der Medien erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die rechtmäßige Ausweisinhaberin/ der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dies gilt auch für den Verlust des Benutzerausweises.
- (4) Bei Benutzerinnen/Benutzern unter 18 Jahren kann Schadenersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung nach § 3 verlangt werden.
- (5) Fotokopien aus Medien der Gemeindebibliothek sind nur zulässig, wenn übermäßige Beanspruchung und Beschädigung der Medien dabei ausgeschlossen sind. Für die Beachtung des Urheberrechtes bei Fotokopien, die die Benutzerin/ der Benutzer auf Geräten erstellt, die die Gemeindebibliothek zur Verfügung gestellt hat, ist die Benutzerin/der Benutzer allein verantwortlich.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich beim Verlassen der Büchereiräume Medien aus dem Eigentum der Gemeindebibliothek dem Büchereipersonal nicht vorlegt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
- (2) Zur Durchsetzung der Regelungen dieser Satzung können Zwangsmittel angewendet werden. Für die Anwendung der Zwangsmittel gelten die §§ 64 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

§ 12 Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Es ist eine jährliche Benutzungsgebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten. Es gilt nicht das Kalenderjahr.
- (3) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten.
- (4) Bei Überschreiten der Leihfrist erfolgt eine kostenpflichtige Mahnung. Nach der 2. Mahnung werden die entlehnten Bücher durch den zuständigen Vollstreckungsbeamten eingezogen. Die Einziehungsgebühr nach dem Gebührentarif ist zusätzlich zu der bereits angefallenen Versäumnisgebühr je Medieneinheit zu entrichten.
- (5) Weitere Gebühren fallen unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung für die Überschreitung der Leihfrist, für Mahnschreiben, für die Ersatzbeschaffung von Medien und Medienteilen sowie für weitere besondere Dienstleistungen der Gemeindebibliothek gemäß dem Gebührentarif an.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner/in ist die/der Inhaber/in des Benutzerausweises, bei nicht voll Geschäftsfähigen die/der gesetzliche Vertreter/in.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung und wird zeitgleich fällig.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Adendorf über die Benutzung der Gemeindebücherei und die Erhebung von Gebühren vom 25.04.2013 außer Kraft.

Adendorf, den 15.11.2017

Thomas Maack
Bürgermeister

Anlage: Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung und der Erhebung von Gebühren für die Bibliothek der Gemeinde Adendorf (Bibliothek-Satzung)

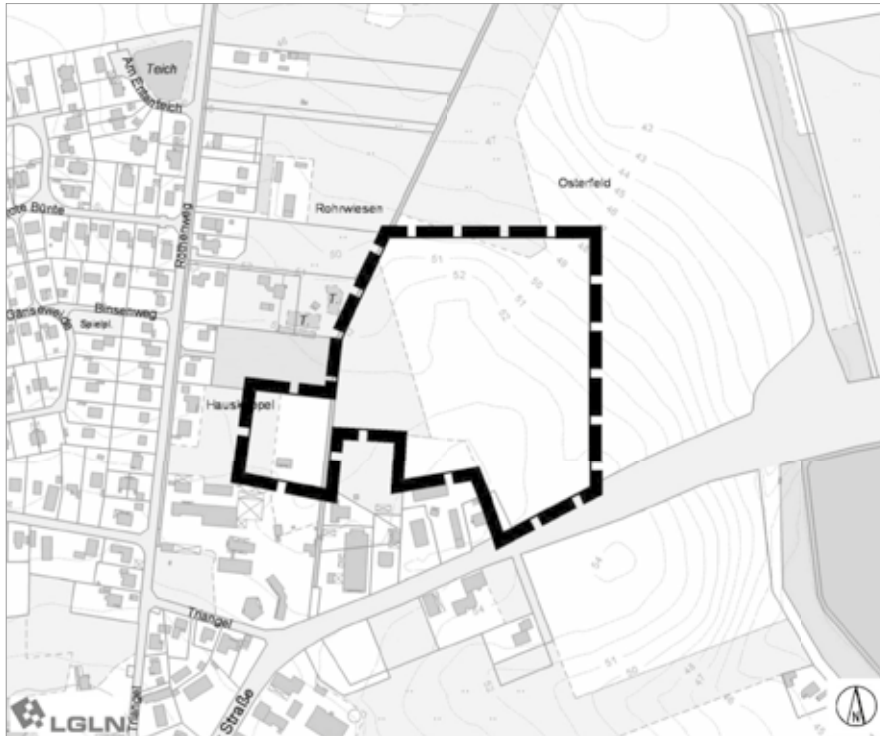
- 1 Anmeldegebühr
 - 1.1 Erstausweis gebührenfrei
 - 1.2 Ersatzausweis 5,00 EUR
- 2 Jahresgebühren (inkl. Internetnutzung)
 - 2.1 Erwachsene 12,00 EUR
 - 2.2 Kinder bis einschl. 17 Jahre ohne eMedien gebührenfrei
 - 2.3 Kinder bis einschl. 17 Jahre mit eMedien 4,00 EUR
 - 2.4 Schüler und Studierende über 18 Jahre ohne eMedien (mit Vorlage eines gültigen Schülersausweises) gebührenfrei
 - 2.5 Schüler und Studierende über 18 Jahre mit eMedien (mit Vorlage eines gültigen Schülersausweises) 4,00 EUR
- 3 Überschreiten der Leihfrist
 - 3.1 je Medium und angefangene Woche bei Erwachsenen 1,00 EUR
 - 3.2 je Medium und angefangene Woche bei Kindern 0,50 EUR
 - 3.3 Schriftliche Mahnung 1,50 EUR
 - 3.4 Einzug nach 2. Mahnung durch Vollstreckungsbeamten: pro Medieneinheit 7,70 EUR
- 4 Vorbestellung/Fernleihe
 - 4.1 je Vorbestellung inkl. telefonischer Benachrichtigung 0,50 EUR
 - 4.2 je Vorbestellung inkl. Benachrichtigung per E-Mail gebührenfrei
 - 4.3 je Bestellung Fernleihe (plus evtl. anfallende Portokosten) 2,00 EUR
- 5 Sonstige Gebühren
 - 5.1 Tagesausweis: einmalige Ausleihe und/oder Nutzung des Internets 3,00 EUR
 - 5.2 Beschädigung, Nichtrückgabe, Verlust Neupreis/von Medien Wiederbeschaffungswert
 - 5.3 Kopien/Ausdrucke je Seite 0,20 EUR

Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Amelinghausen

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Amelinghausen (gemischte Bauflächen, Grünflächen), und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 10.10.2017 - Aktenzeichen RBP-R 17200068/5 - gemäß § 6 BauGB die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Amelinghausen (gemischte Bauflächen, Grünflächen), genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (im Original), © 2011 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Amelinghausen (gemischte Bauflächen, Grünflächen), mit der Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann bei der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Amelinghausen (gemischte Bauflächen, Grünflächen), wirksam.

Amelinghausen, 01. November 2017

gez.

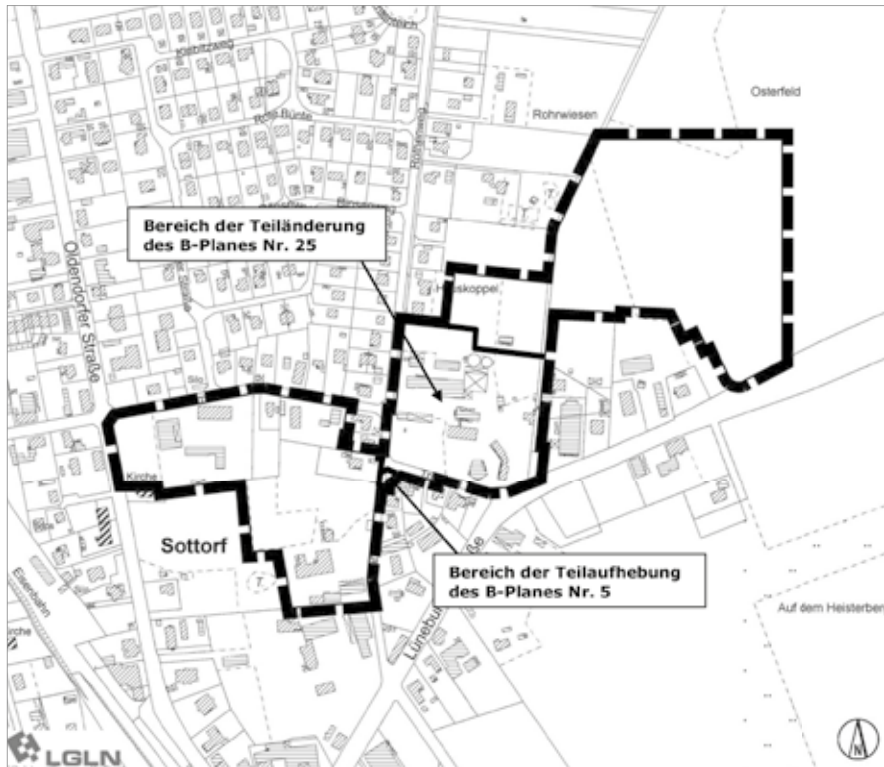
Claudia Kalisch

(Samtgemeindebürgermeisterin)

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2017 den Bebauungsplan Nr. 29 „Bauckhof“, Gemeinde Amelinghausen, einschl. örtlicher Bauvorschriften und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Östlich Hauskoppel“, mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Rote Bunte“, und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (im Original), © 2011 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Bauckhof“, Gemeinde Amelinghausen, einschl. örtlicher Bauvorschriften und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Östlich Hauskoppel“, mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Rote Bunte“, mit der Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann bei der Gemeinde Amelinghausen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 29 „Bauckhof“, Gemeinde Amelinghausen, einschl. örtlicher Bauvorschriften und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Östlich Hauskoppel“, mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Rote Bunte“, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, 01. November 2017

gez.
Michael Göbel
(Gemeindedirektor)

2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippen der Samtgemeinde Bardowick

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 17.10.2017 folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Aufgenommene Kinder können bis zum Monatsende, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, in der Kinderkrippe verbleiben. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Abmeldung erfolgt automatisch seitens der Samtgemeinde Bardowick.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Bardowick, den 17.10.2017

Luhmann

Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Gellersen zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen Schulbezirkssatzung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 des Niedersächsisches Schulgesetzes (NSchG), beide Gesetze in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 23.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirke der Grundschulen

Für die Grundschulen der Samtgemeinde Gellersen werden folgende Schulbezirke festgelegt:

<u>Grundschule</u>	<u>der Schulbezirk umfasst</u>
Kirchgellersen	Gemeinden Kirchgellersen und Südergellersen
Reppenstedt	Gemeinde Reppenstedt
Westergellersen	Gemeinde Westergellersen

§ 2

Übergangsregelung

Schüler/Innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als unter § 1 genannte Schule besuchen, dürfen dort bis zum Abschluss verbleiben.

§ 3

Ausnahmen

Gemäß § 63 Abs. 3 NSchG kann auf Antrag der Besuch einer Schule außerhalb des Schulbezirkes genehmigt werden, wenn

1. Der Besuch der zuständigen Schule für die betreffenden Schüler/Innen oder deren Familien eine unzumutbare Härte darstellen würde oder
2. Der Besuch der anderen Schule aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reppenstedt, den 23.10.2017

Josef Röttgers

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Kirchgellersen Bebauungsplan Nr. 9 „Hornwiesen – Ost, 2. Planabschnitt“ 1. Änderung mit Teilaufhebung

Der Rat der Gemeinde Kirchgellersen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 9 „Hornwiesen – Ost, 2. Planabschnitt“ 1. Änderung mit Teilaufhebung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann

im Gemeindebüro der Gemeinde Kirchgellersen

Im Dorfe 11, 21394 Kirchgellersen

Öffnungszeiten: dienstags 16:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags 10:00 bis 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hornwiesen – Ost, 2. Planabschnitt“ 1. Änderung mit Teilaufhebung gegenüber der Gemeinde Kirchgellersen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

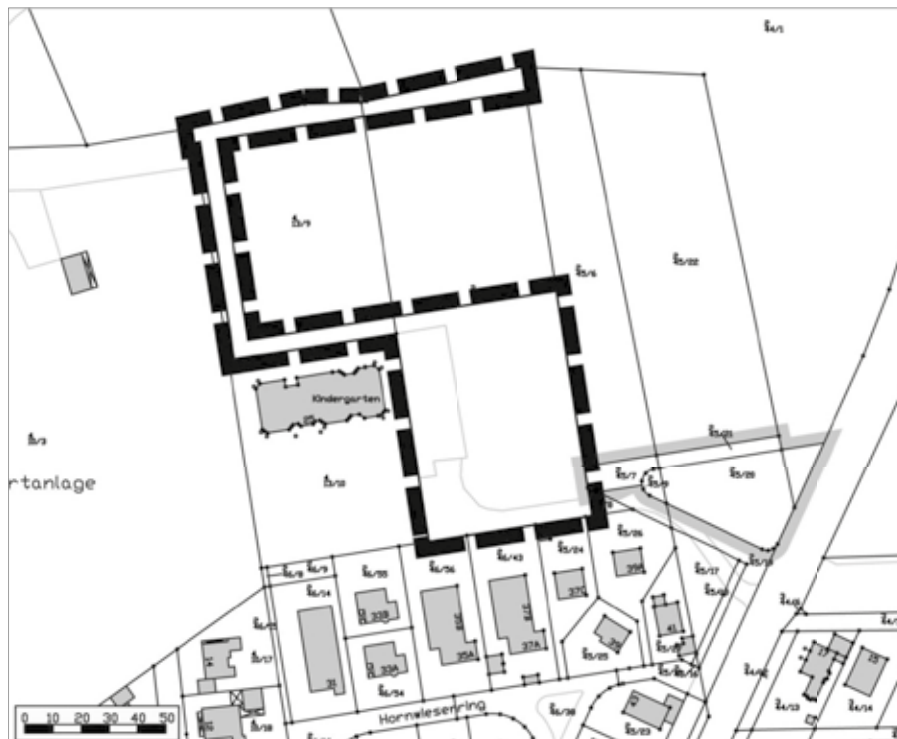
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Hornwiesen – Ost, 2. Planabschnitt“ 1. Änderung mit Teilaufhebung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Hornwiesen – Ost, 2. Planabschnitt“ ist im anliegenden Planausschnitt mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 „Hornwiesen – Ost, 2. Planabschnitt“ ist im anliegenden Planausschnitt mit einer durchgezogenen grauen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Lüneburg.

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teilaufhebung

Kirchgellersen, den 15.11.2017

gez. Hövermann
Bürgermeister

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Hohnstorf/Elbe

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006, der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 07.02.2002, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung am 07.11.2017 folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

- a) Die Gemeinde Hohnstorf/Elbe ist als Trägerin für die Kinderkrippe in Hohnstorf/Elbe verantwortlich.
- b) Die Aufsicht über den Betrieb der Kinderkrippe übt der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe aus.
- c) Zur Beratung wird ein Elternbeirat gewählt. Jede Gruppe hat die Möglichkeit zwei Erziehungsberechtigte hierfür auf einer Elternversammlung zu wählen. Die Elternvertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugend und Senioren in denen es um Probleme der Kinderkrippe geht, teilnehmen.

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Betrieb erfolgt unter Beachtung der geltenden Gesetze. Die Gemeinde Hohnstorf/Elbe übernimmt die Haftung für die vom Betrieb der Kinderkrippe ausgehenden Gefahren.
- (2) Die Einrichtung soll auch dazu dienen, den gesetzlichen Auftrag im Sinne des KiTaG zu erfüllen und die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- (3) Die Arbeit in der Einrichtung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten durchzuführen.

§ 2

Betriebszeiten

- (1) Das Krippenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Als regelmäßige Betreuungszeit (Kernzeit) gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (3) Ein Frühdienst wird bei Bedarf von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr angeboten. Der Frühdienst ist kostenpflichtig.
- (4) Ein Spätdienst wird für die Zeit von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten. Der Spätdienst ist kostenpflichtig.
- (5) Die Krippe bleibt geschlossen:
 - an gesetzlichen Feiertagen
 - in der Zeit vom 23. Dezember bis 1. Januar
 - für die Dauer von 14 Tagen während der Sommerferien
 - an jeweils einem Studientag und einem Teamtrainingstag im Jahr
 - in sonstigen dringenden Fällen (z.B. Ausfall der Heizung oder Krankheit von dem überwiegenden Teil des (Krippen-)Personals u.ä.)

§ 3

Aufnahme von Kindern

- (1) Die Gemeinde Hohnstorf/Elbe nimmt ohne Rücksicht auf ihre Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder zur Betreuung im Alter von 8 Wochen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auf.
- (2) Die Aufnahme der Kinder, die nicht in den Gemeinden Hohnstorf/Elbe oder Hittbergen mit Hauptwohnsitz wohnhaft sind, ist nur möglich, wenn nach Belegung durch Kinder aus dem Gemeindegebiet:
 - in der Einrichtung noch freie Plätze sind
 - der Rechtsanspruch auf einen Kinderkrippenplatz im Gemeindegebiet erfüllt wird, so weit er besteht
 - deren Aufnahme aus besonderen Gründen erforderlich ist
 - die zusätzlichen Kosten von der betroffenen Gemeinde übernommen werden

Ansonsten erfolgt die Vergabe der freien Krippenplätze durch die Kindergartenleitung.

- (3) Kriterien zur Platzsharingsvergabe in der Krippe. Die untenstehenden vier Punkte sind maßgeblich in der Reihenfolge.

Platzsharingsplätze sind zunächst befristet auf maximal 1 Krippenjahr und können in dieser Zeit vom Träger und der Kita Leitung unter Berücksichtigung der unten genannten Kriterien innerhalb von 4 Wochen gekündigt werden.

1. Geschwisterkinder von Kita Kindern bekommen vorrangig einen Platzsharingsplatz.
2. Die Platzvergabe erfolgt nach Alter der Kinder, die jüngeren Kinder werden beim Platzsharings bevorzugt.
3. Als Neueinstieg des jüngeren Kindes kann Platzsharings möglich sein, wenn Kapazitäten vorhanden sind.
4. Platzsharings unter 2 Tagen/Woche ist nicht möglich.

§ 4

Aufnahmeverfahren

- (1) Kinder die in der Kinderkrippe betreut werden sollen, sind von den Eltern/ Personensorgeberechtigten bei der Leiterin/dem Leiter unter Verwendung eines hierfür vorgehaltenen Vordruckes anzumelden.

- (2) Bei der Anmeldung sind alle Besonderheiten anzugeben, die bei der Betreuung des Kindes beachtet werden sollen (z.B. Allergien, Entwicklungsstörungen/ -verzögerungen usw.)
- (3) Für jedes Kind muss bei Aufnahme in die Krippe eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch der Krippe bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind.
- (4) Erkrankt ein Kind nach der Aufnahme in die Krippe an einer ansteckenden Krankheit, ist die Leiterin des Kindergartens sofort zu benachrichtigen.

Bei Auftreten von folgenden Erkrankungen ist die Aufnahme in die Krippe nur nach Vorlage eines Unbedenklichkeitsattestes möglich:

Cholera, Diphtherie, Ehec, Borkenflechte, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Paratyphus/Typhus, Poliomyelitis, Krätze, Shigellose und Meningokokken.

Tritt Kopflausbefall auf, so ist bei wiederholtem Befall ein Attest erforderlich.

Bei Krankheiten wie Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Grippe ist die Aufnahme in den Kindergarten nach durchgemachter Krankheit wieder möglich. Nach Ermessen der Kindergartenleitung kann ein Attest verlangt werden.

§ 5

Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kindergartenleitung zu informieren. In diesen Fällen darf die Kinderkrippe erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe schriftlich, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind. Ggfs. haben sich diese Personen durch Personalausweis auszuweisen.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kinderkrippenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kinderkrippenpersonal in der Kinderkrippe wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

§ 6

Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

- (1) Zur Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kinderkrippe wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Für die Kinderkrippe Hohnstorf/Elbe sind Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung zu zahlen.
- (3) Grundlage für die Feststellung der Benutzungsgebühr ist das Familieneinkommen des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Krippenjahres.
- (4) Die Höhe des Einkommens ist durch entsprechende Nachweise gegenüber der Samtgemeindeverwaltung zu dokumentieren.
- (5) Für den Fall, dass sich im laufenden Kinderkrippenjahr durch das aktuelle Einkommen eine andere Benutzungsgebühr als bisher ergibt, ist eine neue Einkommenserklärung abzugeben.
- (6) Gibt der Gebührenpflichtige keine Einkommenserklärung ab oder werden die notwendigen Einkommensnachweise nicht vorgelegt, so ist der Höchstbetrag zu zahlen.

§ 7

Veranlagungszeitraum, Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kinderkrippenjahr.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderkrippe sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe – monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats eintritt, ist die Monatsgebühr in voller Höhe, bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Kinderkrippe fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (5) Gebührenschuldner sind die Eltern/Personensorgeberechtigten und Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 8

Fernbleiben, Ausschluss, Abmeldung

- (1) Über längeres Fernbleiben des Kindes soll die Kindergartenleitung sofort unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Fehlt ein Kind unentschuldig länger als einen halben Monat, so verfällt der Kinderkrippenplatz.
- (2) Der Träger kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausschließen, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nach-

kommen oder der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Benutzungsgebühr um mehr als 1 Monat im Rückstand ist.

- (3) Ein Kind kann vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger vertreten durch den Bürgermeister. Eltern/Personensorgeberechtigte sind vor der Entscheidung anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Eine Abmeldung hat spätestens einen Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich gegenüber dem Träger – über die Kinderkrippenleitung – zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Benutzungsgebühr bis zum Monatsende des auf den Eingang der Abmeldung folgenden Monats zu zahlen.

§ 9

Elternvertretung

- (1) Einrichtung und Arbeit des Elternrates richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung. Danach wählen die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Sie bilden den Elternrat.

§ 10

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Kinderkrippe aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Für den Weg zur Kinderkrippe, für die Dauer des Aufenthaltes in der Krippe und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Personensorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kinderkrippe ist unverzüglich der Kinderkrippenleitung anzuzeigen.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2018 in Kraft

Hohnstorf/Elbe, den 13.11.2017

André Feit
Bürgermeister

Anlage 1

Zu § 6 Abs. 2 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Hohnstorf/Elbe

1. Höhe der Elternbeiträge
 - a) Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung einer Gebühr/eines Entgelts gem. § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VII Kinder- u. Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
 - Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind,
 - Eltern/Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen von unter 800,- € monatlich.
 - b) Das Entgelt beträgt monatlich 11,2 % des bereinigten Bruttoeinkommens/Familieneinkommens einschließlich dem Entgelt geringfügiger Beschäftigung (vgl. Berechnung des Einkommens unter Punkt 2.b.), mindestens 76,- € und höchstens 385,- €. Die Beiträge werden auf volle € Beträge aufgerundet.
 - c) Für Kinder die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe gemeldet sind, verringert sich das Entgelt gemäß Punkt 2b dieser Satzung ab Beginn des Kindergartenjahres 2016/2017 auf 10,6 %.

Für Geschwisterkinder verringert sich der monatliche Grundbeitrag

für das 1. Geschwisterkind um 10 %

für das 2. Geschwisterkind um 20 %.

2.

- a) Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages richtet sich nach der Höhe des von den/dem Sorgeberechtigten erzielten maßgeblichen Familieneinkommens. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile.

- b) Das beitragspflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt:

Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten i. S. von § 2 Abs. 1 und 2. des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Außerdem sind auch sämtliche steuerfreien Entgeltersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen u.a. in die Einkommensberechnung mit einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind Kindergeld und Erziehungsgeld.

Von dem ermittelten Gesamteinkommen sind abzuziehen:

- Werbungskostenpauschbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten lt. Nachweis

- Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 EStG, sofern er tatsächlich gewährt wird, in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem bereits berücksichtigten Kindergeld und dem tatsächlich gewährten Kinderfreibetrag für die derzeit im Haushalt der/des Sorgeberechtigten lebenden bzw. von ihnen/ihm zu unterhaltenden Kinder.

Die Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens (geteilt durch 12) ergibt das maßgebliche monatliche Familieneinkommen.

3. Für die von der Kinderkrippe zur Verfügung gestellte Verpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,00 €/Tag erhoben. Eine monatliche Vorauszahlung wird per Lastschriftmandat eingezogen. Eine Abrechnung erfolgt zum 31.12. und zum 31.07. des Jahres
4. Den Eltern/Sorgeberechtigten bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 3 KJHG bei der Samtgemeinde Scharnebeck – Hauptamt – zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bis zur Entscheidung über den Antrag unberührt.
5. Für Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in Hohnstorf/Elbe bzw. Hittbergen gemeldet sind, hat die Hauptwohnsitzgemeinde eine Beteiligung an den Betriebskosten in Höhe von 200,- €/monatlich zu zahlen. Eine schriftliche Übernahmeerklärung der Hauptwohnsitzgemeinde muss zur Aufnahme des Kindes vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
6. Für die Kinder die den Frühdienst (1 Stunde) regelmäßig besuchen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 24,- € zu zahlen.

Für die Kinder, die den Spätdienst (1 Stunde) regelmäßig besuchen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 24,- € zu zahlen.

Eine Ermäßigung von dieser Gebühr ist nicht möglich.

Für die unregelmäßige Nutzung des Früh- und Spätdienstes gibt es die Möglichkeit 10 er Karten für 10 x 60 Minuten Betreuungszeit zu einem Preis von 25,- € im Kindergarten zu erwerben. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung am Vortag und verfügbarer Plätze können die Kinder in den Früh- bzw. Spätdienst aufgenommen werden. Je in Anspruch genommener 60 Minuten werden 2,50 € Gebühr berechnet. Die Inanspruchnahme wird von einem Erziehungsberechtigten und einem(r) Mitarbeiter(in) des Kindergartens quittiert.

Hohnstorf/Elbe, den 13.11.2017

André Feit
Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**



Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Az: 4.22-611-1956; O.Nr. 61/17 H.A. Bd.XVII;

Bearbeitet von: Monika Kape

Lüneburg, den 02.11.2017

Vereinfachte Flurbereinigung Haar

I. Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplans

Im Flurbereinigungsplan werden die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammengefasst. Gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ist der Flurbereinigungsplan den Beteiligten bekanntzugeben.

1. Informationstermin für Teilnehmer und Nebenbeteiligte

In einem Informationstermin

am **Donnerstag, den 07. Dezember 2017 um 19.00 Uhr**

in **der Scheune des Café Rautenkranz in 19273 Darchau, Hauptstraße 9**

werden der Flurbereinigungsplan und dessen Bedeutung, der bevorstehende Bekanntgabe- und **Anhörungstermin**, die **zugesandten Unterlagen (Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan)**, die **1. Änderung der Besitzeinweisung** und der weitere Fortgang des Verfahrens erläutert.

2. Bekanntgabetermin

Der Flurbereinigungsplan des Verfahrens Haar wird an den Tagen

Montag, den 11. Dezember 2017 von 9.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Dienstag, den 12. Dezember 2017 von 9.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch, den 13. Dezember 2017 von 9.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag, den 14. Dezember 2017 von 9.00 bis 15.00 Uhr

Freitag, den 15. Dezember 2017 von 9.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr

im **Café Rautenkranz in 19273 Darchau, Hauptstraße 9**

zur Einsichtnahme ausgelegt und durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde erläutert. Zur Vermeidung längerer Wartezeiten vereinbaren Sie bitte vorab telefonisch einen Termin mit Frau Peters (Tel. 04131/8545-1215) oder Frau Kape (04131/8545-1240).

Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bereits zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bekanntgegeben und auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert. In den Fällen, in denen mit dem Flurbereinigungsplan Veränderungen gegenüber den besitzeingewiesenen Flächen bekanntgegeben werden, wird die geänderte Fläche auf Wunsch örtlich angezeigt.

3. Anhörungstermin

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses **nur** in diesem **Anhörungstermin** vorgebracht werden.

Dieser Anhörungstermin findet statt

am **Freitag, den 15. Dezember 2017 um 16.00 Uhr**

im **Café Rautenkranz in 19273 Darchau, Hauptstraße 9.**

Im Anhörungstermin werden keine allgemeinen Auskünfte mehr erteilt. Die Beteiligten werden deshalb gebeten, sich ggf. die erforderlichen Erläuterungen in den vorangehenden Bekanntgabeterminen geben zu lassen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich und amtlich beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für regionale Landesentwicklung oder in der Gemeindeverwaltung Amt Neuhaus erhältlich.

Es wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, zu den Terminen persönlich zu erscheinen. Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Nebenbeteiligte nach § 10 Abs. 2 FlurbG (z.B. Inhaber von Rechten an Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes) sind ebenfalls zu oben genannten Terminen geladen. Ob Sie als Nebenbeteiligte/r am Verfahren Haar teilnehmen, können Sie vorab telefonisch bei Frau Holtgrewe (Tel. 04131/8545-1242) erfragen.

II. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

1. Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

Der Flurbereinigungsplan weist die endgültigen Abfindungsflächen der Teilnehmer nach. In einigen Fällen weichen diese Flächen von den besitzeingewiesenen Flurstücken ab. Diese Änderungen sind begründet durch die Anpassung von Abfindungsflächen an Wege und landschaftsgestaltende Anlagen, Umteilungen infolge von Anträgen zur vorläufigen Besitzeinweisung und der Behebung von Fehlern. Die durch Änderungen betroffenen Flurstücke sind in den Nachweisen über Anspruch und Abfindung - neue Flächen - aufgeführt. Den betroffenen Teilnehmern werden sie zusätzlich in einer gesonderten Zusammenstellung mitgeteilt.

Im Flurbereinigungsverfahren Haar, Landkreis Lüneburg - Vf.-Nr. 06 1956 -, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgendes angeordnet:

1.1 Die durch Veränderungen betroffenen Eigentümer der zum Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Haar gehörenden Grundstücke werden nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg vom 27.05.2010, in ihrer aktualisierten Fassung vom 01.11.2017, in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der **01.12.2017**.

1.2 Die betroffenen Grundeigentümer können sich die geänderte Feldeinteilung an den unter I. Nr. 2 aufgeführten Bekanntgabeterminen von Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg erläutern oder vor Ort anzeigen lassen. Außerdem können Anträge und Belange, die im Zusammenhang mit der vorläufigen Besitzeinweisung stehen, vorgebracht werden.

1.3 Die unter Nr. 1.1 erwähnten Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung von 2010, die den tatsächlichen Übergang in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regelten, werden den betroffenen Teilnehmern in der aktualisierten Fassung vom 01.11.2017 zugesandt. Darin werden die Übergangszeitpunkte sinngemäß in das **Jahr 2018** übertragen, **es sei denn, der alte und der neue Bewirtschafter einigen sich einvernehmlich auf einen anderen Termin**. Die Hinweise zum Umgang mit Dauergrünland und ökologischen Vorrangflächen wurden an die aktuell geltenden Rechtsvorschriften angepasst. Die weiteren Bestimmungen gelten unverändert fort.

1.4 Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum 01.03.2018 (3 Monate nach der Besitzeinweisung) - einschließlich - bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

G r ü n d e :

Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, durch Grenzzeichen (Holzpflocke) markiert und mit der Ord.Nr. des neuen Besitzers gekennzeichnet. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten fest. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde am 23.03.2010 und 27.05.2010 zu den Überleitungsbestimmungen gehört.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung dient der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen würden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG); erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über (§ 61 FlurbG). Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die neuen Grundstücke.

Wegen eventueller Grundstücksübertragungen wird wegen der besonderen Umstände empfohlen, zuvor beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Auskunft über die Durchführung der beabsichtigten Verfügung einzuholen.

Bei **Anträgen auf Agrarförderung** sind für das folgende Antragsjahr die Flurstücksbezeichnung und die Größe der **neu zugeteilten Flächen** anzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder einer anderen Geschäftsstelle des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

Die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe :

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller betroffenen Beteiligten.

Die geänderte Feldeinteilung verändert die tatsächlichen Bewirtschaftungsverhältnisse. Es ist erforderlich einen sofortigen und gleichzeitigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf alle Besitzer zu gewährleisten, damit diese die Möglichkeit haben rechtzeitig mit den erforderlichen Bodenbearbeitungs- und Bestellungsarbeiten beginnen zu können.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Probleme bei den notwendigen Feldarbeiten und Schadensersatzanforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens war die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Besitzeinweisung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht – Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

III. Hinweise

1. Insoweit eine Zustellung der Auszüge zu Nr. I wegen z.B. unbekannter Adresse oder aus einem sonstigen Grunde nicht möglich war, können die Auszüge auch beim Amt für regionale Landesentwicklung unter oben genannter Adresse abgeholt werden. Eine fehlende Zustellung der Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan nach § 59 Abs. 3 FlurbG macht die Ladung zum Anhörungstermin nicht unwirksam.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Aktuelles“ → „Übersicht“ → „Öffentliche Bekanntmachung nach § 27a VVerfG“ → „Zentralstandort Lüneburg“ → „Vereinfachte Flurbereinigung Haar“.

gez. M. Kape
(Monika Kape)

(S)

Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg



Az: 4.22-611-2513; 4/17 H.A. Bd.II

Lüneburg, den 17.11.2017

Vereinfachte Flurbereinigung Jeetzelbrücken I

Ladung zur Vorlage der Wertermittlungsergebnisse einschließlich Anhörung der Beteiligten

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Jeetzelbrücken I findet gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse einschließlich Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung statt. Zu den nachstehend genannten Terminen wird hiermit geladen.

1. Informationstermin für die Beteiligten

In einem Informationstermin

am **Montag, den 04. Dezember 2017 um 19.00 Uhr**

im **Gasthaus Soetbeer, Hauptstraße 11, 29479 Jameln**

wird die **Vorgehensweise der Wertermittlung** sowie die ab dem 05. Dezember erfolgende **Auslegung** nebst **Anhörung** erläutert.

2. Auslegungstermine einschließlich Anhörung

Die Auslegung der Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen, Bodenschätzungskarten, Wertermittlungskarten) zur Einsichtnahme für die Beteiligten nebst Anhörung erfolgt am

Dienstag, den 05. Dezember 2017 von 9.30 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch, den 06. Dezember 2017 von 9.30 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag, den 07. Dezember 2017 von 9.30 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

im **Gasthaus Soetbeer, Hauptstraße 11, 29479 Jameln**

Zu den genannten Zeiten stehen Bedienstete des Amtes für Landentwicklung Lüneburg zur Erörterung von Fragen zur Verfügung. Etwaige Einwendungen gegen die Wertermittlung können zu Protokoll gegeben werden.

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen die Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht vorweisen.

Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Da im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Jeetzelbrücken I eine Flächenneuordnung erfolgt, wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten sich nicht nur von der richtigen Bewertung der eigenen Grundstücke, sondern auch der anderen am Verfahren beteiligten Grundstücke überzeugen sollten.

3. Hinweis

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Aktuelles“ → „Übersicht“ → „Öffentliche Bekanntmachung nach § 27a VVerfG“ → „Zentralstandort Lüneburg“ → „Vereinfachte Flurbereinigung Jeetzelbrücken I“.

gez. Behrends

(L.S.)

Öffentliche Bekanntmachung



ArL Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel.: 04131/8545-1223; FAX.: 04131/8545-1204
E-Mail: matthias.kriks@arl-ig.niedersachsen.de

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Az.: 4.2.1-611-1955 4/17 H.A. Bd. XXXII Tripkau

**Vereinfachte Flurbereinigung Tripkau
Landkreis Lüneburg, Vf. - Nr. 3 06 1955**

Lüneburg, den 14.11.2017

Schlussfeststellung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Tripkau, Landkreis Lüneburg, wird aufgrund des § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführungen nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Ferner wird festgestellt, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Tripkau abgeschlossen sind. Die Schlussfeststellung des Verfahrens wird hiermit erlassen.

Begründung:

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt. Die Voraussetzungen für den Erlass der Schlussfeststellung sind somit gegeben.

Hinweise:

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Tripkau dann beendet und die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Tripkau erloschen; gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaft im Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) Lüneburg. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft und der VTG Lüneburg sind damit von ihren Aufgaben entbunden.

Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG werden den Gemeinden Amt Neuhaus und Dömitz nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte;
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe;
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind;
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Gem. § 150 Abs. 2 FlurbG können Beteiligte bzw. die Rechtsnachfolger der Beteiligten sowie diejenigen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, die übersandten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/ Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

gez. Kriks

Dienstsigel

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Neetze

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neetze am 10. August 2017 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen
- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

II. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten als Erdbestattung
mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten
- § 13 Rasenreihengrabstätten als Erdbestattung mit Liegeplatte
- § 14 Rasenreihengrabstätten als Erdbestattung mit stehendem Stein oder Schriftplatte und Pflanzfläche
- § 15 Partnergrabstätten als Rasengrab für Erdbestattungen mit Liegeplatte
- § 16 Partnergrabstätten als Rasengrab für Erdbestattungen mit stehendem Stein
oder Schriftplatte und Pflanzfläche
- § 17 Wahlgrabstätten als Erdbestattung
mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten
- § 18 Urnenreihengrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten
- § 19 Rasenurnenreihengrabstätten mit Liegeplatte
- § 20 Rasenurnenreihengrabstätten mit stehendem Stein oder Schriftplatte
- § 21 Partnergrabstätten als Urnenrasengrab mit Liegeplatte
- § 22 Partnergrabstätten als Urnenrasengrab mit stehendem Stein oder Schriftplatte
- § 23 Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten
- § 24 Urnenreihengrabstätten im Birkenhain
- § 25 Partnergrabstätten als Urnengrabstätten im Birkenhain
- § 26 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 27 Bestattungsverzeichnis

III. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 28 Gestaltungsgrundsatz
- § 29 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

IV. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 30 Allgemeines
- § 31 Grabpflege, Grabschmuck
- § 32 Vernachlässigung

V. Grabmale und andere Anlagen

- § 33 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 34 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 35 Entfernung
- § 36 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VI. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 37 Leichenhalle

§ 38 Benutzung der Friedhofskapelle

VII. Haftung und Gebühren

§ 39 Haftung

§ 40 Gebühren

VIII. Schlussvorschriften

§ 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neetze in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 29/2, 92/31, 94/25, 95/25 Flur 21 Gemarkung Neetze in Größe von insgesamt 1,7142 ha. Eigentümer/in der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Neetze.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neetze / Gemeinde Rullstorf Ortsteile Boltersen, Neu-Boltersen, Neumühlen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu unreinigen,
 - h) Hunde mitzubringen
 - i) zu lärmern und zu spielen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Partner- oder Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.
- (7) Für Grabstätten im Birkenhain gelten besondere Vorschriften (vgl. §§ 24 und 25 der FO).

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

II. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten als Erdbestattung mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten (§ 12),
 - b) Rasenreihengrabstätten als Erdbestattung mit Liegeplatte (§ 13),
 - c) Rasenreihengrabstätten als Erdbestattung mit stehendem Stein oder Schriftplatte und Pflanzfläche (§ 14),
 - d) Partnergrabstätten als Rasengrab für Erdbestattungen mit Liegeplatte (§ 15),
 - e) Partnergrabstätten als Rasengrab für Erdbestattungen mit stehendem Stein oder Schriftplatte und Pflanzfläche (§ 16),
 - f) Wahlgrabstätten als Erdbestattung mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten (§ 17),
 - g) Urnenreihengrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten (§ 18),
 - h) Rasenurnenreihengrabstätten mit Liegeplatte (§ 19),
 - i) Rasenurnenreihengrabstätten mit stehendem Stein oder Schriftplatte (§ 20),
 - j) Partnergrabstätten als Urnenrasengrab mit Liegeplatte (§ 21),
 - k) Partnergrabstätten als Urnenrasengrab mit stehendem Stein oder Schriftplatte (§ 22),
 - l) Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten (§ 23),
 - m) Urnenreihengrabstätten im Birkenhain (§ 24),
 - n) Partnergrabstätten als Urnengrab im Birkenhain (§ 25).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Grabstätten können als Einzel-, Partner- oder Familiengrabstätten (Wahlgrabstätten) vergeben werden.
- (4) Rechte an Reihen- und Partnergrabstätten werden nur im Todesfall vergeben, ein Vorerwerb ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder eine Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden. In Härtefällen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m,
- b) für Urnen: Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die Kennzeichnung der Grabstellen mit einem Stein ist verpflichtend.
- (10) Im Einzelnen sind die Richtlinien über die Anlage und Gestaltung der Grabstätten und Grabmale im Anhang zur Friedhofsordnung maßgebend.
- (11) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (12) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 11 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten als Erdbestattung mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten

- (1) Reihengrabstätten als Erdbestattung mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung (Sarg), die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Pflege erfolgt durch den Nutzungsberechtigten
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon kann sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht werden.

§ 13

Rasenreihengrabstätten als Erdbestattung mit Liegeplatte

- (1) Rasenreihengrabstätten als Erdbestattung mit Liegeplatte werden der Reihe nach vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Rasenreihengrabstätte als Erdbestattung an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Rasenreihengrabstätten als Erdbestattung mit Liegeplatte unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Rasenreihengrabstätten als Erdbestattung mit Liegeplatte nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (November bis März.)
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 Abs. 3 auch für Rasenreihengrabstätten

§ 14

Rasenreihengrabstätten als Erdbestattung mit stehendem Stein oder Schriftplatte und Pflanzfläche

- (1) Rasenreihengrabstätten als Erdbestattung mit stehendem Stein oder Schriftplatte und einer Pflanzfläche werden der Reihe nach vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Rasenreihengrabstätte als Erdbestattung an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Bei Rasenreihengrabstätten als Erdbestattung mit stehendem Stein oder Schriftplatte erfolgt die Pflege der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Rasenreihengrabstätten als Erdbestattung mit Liegeplatte auf der Rasenfläche nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (November bis März.) Des Weiteren sind die jeweils gültigen Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 Abs. 3 auch für Rasenreihengrabstätten als Erdbestattung mit stehendem Stein oder Schriftplatte und Pflanzfläche.

§ 15

Partnergrabstätten als Rasengrab für Erdbestattungen mit Liegeplatte

- (1) Partnergrabstätten als Rasengrab für Erdbestattungen mit Liegeplatte werden mit zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Partnergrabstätte als Rasengrab für Erdbestattungen an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

- (2) § 12 Abs. 3 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (3) In einer Partnergrabstätte als Rasengrab für Erdbestattungen mit Liegeplatte dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 17 Abs. 4 Buchstaben a - h beigesetzt werden. § 17 Abs. 4 Satz 2 und die Abs. 5 u. 6 gelten entsprechend.
- (4) Partnergrabstätten als Rasengrab für Erdbestattungen mit Liegeplatte unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Partnergrabstätten als Rasengrab für Erdbestattungen mit Liegeplatte nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (November bis März.)

§ 16

Partnergrabstätten als Rasengrab für Erdbestattungen mit stehendem Stein oder Schriftplatte und einer Pflanzfläche

- (1) Partnergrabstätten als Rasengrab für Erdbestattungen mit stehendem Stein oder Schriftplatte und einer Pflanzfläche werden mit zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Partnergrabstätten als Rasengrab für Erdbestattungen an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) § 12 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung gelten entsprechend.
- (3) Des Weiteren sind die jeweils gültigen Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten.

§ 17

Wahlgrabstätten als Erdbestattung mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten

- (1) Wahlgrabstätten als Erdbestattung mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Der Vorerwerb einer Wahlgrabstätte als Erdbestattung mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten ist nach Zustimmung des Kirchenvorstandes möglich. Die Gebühr für den Vorerwerb richtet sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung und ist zum Zeitpunkt des Vorerwerbs fällig. Bereits bei der ersten Beisetzung wird eine Gebühr zur Verlängerung der Grabstätte zur Anpassung an die Ruhefrist berechnet. Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte direkt nach dem Vorerwerb anzulegen und dauerhaft zu pflegen (vgl. § 21 Friedhofsordnung).
- (3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um max. 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (6) Die nutzungsberechtigte Person hat der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 4 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz

4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 4 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 5.

§ 18

Urnenreihengrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten

- (1) Urnenreihengrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§19

Rasenuarnenreihengrabstätten mit Liegeplatte

- (1) Rasenuarnenreihengrabstätten mit Liegeplatte werden der Reihe nach vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Rasenuarnenreihengrabstätte an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Rasenuarnenreihengrabstätten mit Liegeplatte unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Rasenuarnenreihengrabstätten mit Liegeplatte nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (November bis März.)
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 Abs. 3 auch für Rasenuarnenreihengrabstätten mit Liegeplatte.

§ 20

Rasenuarnenreihengrabstätten mit stehendem Stein oder Schriftplatte

- (1) Rasenuarnenreihengrabstätten mit stehendem Stein oder Schriftplatte werden der Reihe nach vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Rasenuarnenreihengrabstätte an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) die Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Rasenuarnenreihengrabstätten mit stehendem Stein oder Schriftplatte auf der Rasenfläche nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (November bis März.). Des Weiteren sind die jeweils gültigen Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 Abs. 3 auch für Rasenuarnenreihengrabstätten mit stehendem Stein oder Schriftplatte.

§ 21

Partnergrabstätten als Urnenrasengrab mit Liegeplatte

- (1) Partnergrabstätten als Urnenrasengrab mit Liegeplatte werden mit zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzten vergebenen Partnergrabstätten als Urnenrasengrab an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) § 12 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 22

Partnergrabstätten als Urnenrasengrab mit stehendem Stein oder Schriftplatte

- (1) Partnergrabstätten als Urnenrasengrab mit stehendem Stein oder Schriftplatte werden mit zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzten vergebenen Partnergrabstätten als urnenrasengrab an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) § 12 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung gelten entsprechend.
- (3) Des Weiteren sind die jeweils gültigen Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten.

§ 23

Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer der Ruhezeit vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§17 Friedhofsordnung)

§ 24

Urnenreihengrabstätten im Birkenhain

- (1) Urnenreihengrabstätten im Birkenhain sind Grabstätten unter Bäumen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung. Einmal jährlich wird der Birkenhain geharkt und der Weg durch den Birkenhain wird instand gehalten. Die Haftung für Schäden herabfallender Äste wird ausgeschlossen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten müssen einen Stein aufstellen und dürfen die Grabstätte (80x80 cm) nach ihren Wünschen bepflanzen. Die ordnungsgemäße Pflege der Grabstätte obliegt den Nutzungsberechtigten.
- (3) Für die Bestattung im Birkenhain dürfen nur spezielle Aschekapseln verwendet werden (Bio-Urne aus Lignin). Eine Überurne ist nicht erlaubt.
- (4) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 Abs. 1 und 3 auch für Urnenreihengrabstätten im Birkenhain

§ 25

Partnergrabstätten als Urnengrab im Birkenhain

- (1) Partnergrabstätten als Urnengrab im Birkenhain sind Grabstätten unter Bäumen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung. Einmal jährlich wird der Birkenhain geharkt und der Weg durch den Birkenhain wird instand gehalten. Die Haftung für Schäden herabfallender Äste wird ausgeschlossen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten müssen einen Stein aufstellen und dürfen die Grabstätte (80x80 cm) nach ihren Wünschen bepflanzen. Die ordnungsgemäße Pflege der Grabstätte obliegt den Nutzungsberechtigten.
- (3) Für die Bestattung im Birkenhain dürfen nur spezielle Aschekapseln verwendet werden (Bio-Urne aus Lignin). Eine Überurne ist nicht erlaubt.
- (4) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (5) In einer Partnergrabstätte als Urnenrasengrab mit Liegeplatte dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 17 Abs. 4 Buchstaben a - g beigesetzt werden. § 17 Abs. 4 Satz 2 und die Abs. 5 u. 6 gelten entsprechend.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 Abs. 3 auch für Partnergrabstätten als Urnengrab im Birkenhain.

§ 26

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 27

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

Anonyme Grabstätten sind unzulässig.

III. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 28

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 29

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 28 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

IV. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 30

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten einschließlich Grabmal müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 31

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 32

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen werden. Außerdem kann die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert werden, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

V. Grabmale und andere Anlagen

§ 33

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 29 Absatz 4.

§ 34

Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 29 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 35

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 36 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 36

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VI. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 37

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 38

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Haftung und Gebühren

§ 39

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 40

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

VIII. Schlussvorschriften

§ 41

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 22.08.1990 außer Kraft.

Neetze , den 02.11.2017

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Borowski, P.

Vorsitzender

Ines-K. Tönjes

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 14.11.2017

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Schmid

Vorsitzende

Jürgens

Kirchenkreisvorsteher

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Neetze

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 40 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neetze für den Friedhof in Neetze am 10. August 2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührensschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten als Erdbestattung mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten:
 - a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre: 490,00 €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre: 100,00 €
2. Rasenreihengrabstätten als Erdbestattung mit Liegeplatte:
 - a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre: 490,00 €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre: 100,00 €
 - c) Rasenpflege für 30 Jahre -je Grabstelle-: 1.425,00 €

3.	Rasenreihengrabstätten als Erdbestattung mit stehendem Stein oder Schriftplatte und Pflanzfläche:	
a)	für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre:	490,00 €
b)	für Kinder bis zu 5 Jahren – für 30 Jahre:	100,00 €
c)	Rasenpflege für 30 Jahre -je Grabstelle-:	1.185,00 €
4.	Partnergrabstätten als Rasengrab für Erdbestattungen mit Liegeplatte:	
a)	für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre:	645,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	21,50 €
c)	Rasenpflege für 30 Jahre -je Grabstelle-:	1.425,00 €
d)	Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-:	47,50 €
5.	Partnergrabstätten als Rasengrab für Erdbestattungen mit stehendem Stein oder Schriftplatte und Pflanzfläche:	
a)	für 30 Jahre - je Grabstelle- :	645,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	21,50 €
c)	Rasenpflege für 30 Jahre -je Grabstelle-:	1.185,00 €
d)	Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-:	39,50 €
6.	Wahlgrabstätten als Erdbestattung mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten:	
a)	für 30 Jahre - je Grabstelle- :	900,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	30,00 €
7.	Urnenreihengrabstätte mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten:	
a)	für 30 Jahre - je Grabstelle- :	350,00 €
b)	für Kinder bis zu 5 Jahren – für 30 Jahre:	70,00 €
8.	Rasenuarnenreihengrabstätten mit Liegeplatte:	
a)	für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre:	350,00 €
b)	für Kinder bis zu 5 Jahren – für 30 Jahre:	70,00 €
c)	Rasenpflege für 30 Jahre -je Grabstelle-:	945,00 €
9.	Rasenuarnenreihengrabstätten mit stehendem Stein oder Schriftplatte:	
a)	für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre:	350,00 €
b)	für Kinder bis zu 5 Jahren – für 30 Jahre:	70,00 €
c)	Rasenpflege für 30 Jahre -je Grabstelle-:	705,00 €
10.	Partnergrabstätten als Urnenrasengrab mit Liegeplatte:	
a)	für 30 Jahre - je Grabstelle- :	450,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	15,00 €
c)	Rasenpflege für 30 Jahre -je Grabstelle-:	945,00 €
d)	Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-:	31,50 €
11.	Partnergrabstätten als Urnenrasengrab mit stehendem Stein oder Schriftplatte:	
a)	für 30 Jahre - je Grabstelle- : :	450,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	15,00 €
c)	Rasenpflege für 30 Jahre -je Grabstelle-:	705,00 €
d)	Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-:	23,50 €
12.	Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten:	
a)	für 30 Jahre - je Grabstelle - :	600,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	20,00 €
13.	Urnenreihengrabstätten im Birkenhain:	
a)	für 30 Jahre - je Grabstelle- :	350,00 €
b)	Pflege für 30 Jahre – je Grabstelle -	465,00 €
14.	Partnergrabstätten als Urnengrabstätten im Birkenhain	
a)	für 30 Jahre - je Grabstelle- :	450,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	15,00 €
c)	Pflege für 30 Jahre – je Grabstelle -	465,00 €
d)	für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	15,00 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------|---|
| 1. für eine Erdbestattung: | Abrechnung über das Bestattungsinstitut |
| 2. für eine Urnenbestattung: | Abrechnung über das Bestattungsinstitut |

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: | 190,00 € |
|--|----------|

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. vorzeitige Beendigung der Grabpflege pro Jahr und Grabstelle | |
| für Sargbestattungen | 50,00 € |
| für Urnenbestattungen | 35,00 € |
| (max. 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist, Anlage als Rasengrab mit friedhofsseitiger Pflege) | |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. (Z.B. Abräumung und Einebnung einer Grabstätte)

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 01.02.2012 außer Kraft.

Neetze, den 02.11.2017

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Borowski

Vorsitzender:

Ines-K. Tönjes

Kirchenvorsteher(in):

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt

Lüneburg, den 14.11.2017

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Schmid

Vorsitzende

Jürgens

Kirchenkreisvorsteher

Anhang zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte auf keinen Fall überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückschneiden oder beseitigen zu lassen.
4. Büsche und baumartige Gewächse dürfen nicht mehr als einen Stammdurchmesser von 10 cm und eine Höhe von 2,00 m erreichen.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten sind kenntlich einzufassen.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe sowie das Belegen der Grabstätten mit Splitt oder ähnlichen Stoffen sind nicht zulässig. Wird dies nicht beachtet, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung berechtigt, die Grababdeckungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.
7. Die Abdeckung der Grabstätten mit Grabplatten ist grundsätzlich nicht zulässig. Wird dies nicht beachtet, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung berechtigt, die Grababplatten auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.
8. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. dürfen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.
9. Dem Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, Bäume, große Sträucher oder Hecken in den Friedhofsanlagen ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht steinmetzmäßig behandelte Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich
4. Für Grabstätten bei Rasenerdbestattung mit Liegeplatte soll die Liegeplatte folgende Größe haben:

Einzelgrab:

(Breite x Länge) 50 x 40 cm

Aufteilung:

- | | |
|----------|----------|
| 1. Reihe | Vorname |
| 2. Reihe | Nachname |

Doppelgrab:

(Breite x Länge) 60 x 40 cm

Aufteilung:

- | | |
|----------|-------------------|
| 1. Reihe | Vor- und Nachname |
|----------|-------------------|

dann gleiche Aufteilung für die 2. Belegung der Grabstelle

5. Für Grabstätten bei Rasenerdbestattung mit integrierter Pflanzfläche, stehendem Stein oder Schriftplatte (§§ 14 und 16 der Friedhofsordnung) gelten die nachfolgenden Regelungen für die Denkmale. Die Grabsteine sollen wie folgt gestaltet werden:

Alle Grabmale sind mit einer rasenbündigen Unterplatte zu versehen und entsprechend zu verdübeln und zu fundamentieren. Die rasenbündige Unterplatte muss links und rechts des Grabmals mindestens 15 cm breiter als das sich in die Höhe entwickelnde Grabmal sein. Die Pflanzfläche muss mit einer 15 cm breiten Mähkante eingefasst sein.

Einzelgrab:

Die Unterplatte inklusive einer integrierten Pflanzfläche soll folgende Größe haben:

(Breite x Länge) 80 x 100 cm

Aufteilung:

- | | |
|----------|----------|
| 1. Reihe | Vorname |
| 2. Reihe | Nachname |

Doppelgrab:

Die Unterplatte inklusive einer integrierten Pflanzfläche soll folgende Größe haben:

(Breite x Länge) 120 x 120 cm

Aufteilung

- | | |
|----------|-------------------|
| 1. Reihe | Vor- und Nachname |
|----------|-------------------|

dann gleiche Aufteilung für die 2. Belegung der Grabstelle

Ansonsten darf der Nutzungsberechtigte den Stein oder die Schriftplatten im Rahmen der geltenden Friedhofs- und Gestaltungsordnung frei gestalten. So ist unter anderem die Nennung des Geburts- und Sterbejahres oder des Berufes möglich.

6. Für RasenUrnengrabstätten mit Liegeplatte gelten die nachfolgenden Regelungen für die Liegeplatten. Die Platten sollen wie folgt gestaltet werden:

Liegeplatte für ein Einzelgrab: 50 x 40 cm

Aufteilung:

Vor- und Nachname

Liegeplatte für ein Doppelgrab: 60x 40 cm

Aufteilung:

- | | |
|----------|-------------------|
| 1. Reihe | Vor- und Nachname |
|----------|-------------------|

dann gleiche Aufteilung für die 2. Belegung der Grabstelle

Ansonsten darf der Nutzungsberechtigte die Liegeplatten im Rahmen der geltenden Friedhofs- und Gestaltungsordnung frei gestalten. So ist unter anderem die Nennung des Geburts- und Sterbejahres oder des Berufes möglich. Plastische Applikationen dürfen die Höhe von maximal 4mm nicht überschreiten.

7. Für Urnengrabstätten mit stehendem Stein oder Schriftplatte gelten die nachfolgenden Regelungen für die Denkmale. Die Grabsteine sollen wie folgt gestaltet werden:

Alle Grabmale sind mit einer rasenbündigen Unterplatte zu versehen und entsprechend zu verdübeln und zu fundamentieren. Die rasenbündige Unterplatte muss in alle Richtungen 15 cm breiter sein als das sich in die Höhe entwickelnde Grabmal.

Stein für ein Urnengrab:

Maximalgröße der zulässigen Unterplatte

(Breite x Länge) 70 x 70 cm

Aufteilung:

1. Reihe Vorname

2. Reihe Nachname

Ansonsten darf der Nutzungsberechtigte den Stein oder die Schriftplatten im Rahmen der geltenden Friedhofs- und Gestaltungsordnung frei gestalten. So ist unter anderem die Nennung des Geburts- und Sterbejahres oder des Berufes möglich.

8. Für Grabstätten im Birkenhain gelten die nachfolgenden Regelungen für die Denkmale. Die Grabsteine sollen wie folgt gestaltet werden:

Urnenreihengrabstätte

Maximalbreite des Grabmales 50 cm.

Aufteilung:

1. Reihe Vorname

2. Reihe Nachname

Partnergrabstätte

Maximalbreite des Grabmales 80 cm

Aufteilung:

1. Reihe Vor- und Nachname

dann gleiche Aufteilung für die 2. Belegung der Grabstelle

Neetze, den 02.11.2017

Der Kirchenvorstand:

L.S.

Borowski

Vorsitzender

Ines-K. Tönjes

Kirchenvorsteher(in)

Der vorstehende Anhang zur Friedhofsordnung – Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale – wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 14.11.2017

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Schmid

Vorsitzende

Jürgens

Kirchenkreisvorsteher

